

lungspflicht hinsichtlich der Produktions- und Dienstleistungsabgabe vorsätzlich nicht nachkommt (vgl. §§ 6, 8 und 17 dieser VO). Das trifft auch für die Verletzung der Zahlungspflichten aus der VO über die Erhebung der Verbrauchsabgaben [VAVO] vom 14. 10. 1955 — GBl. I S. 769] zu.

5. Abs. 1 Ziff. 3 erfaßt solche Handlungen, bei denen der Täter durch falsche Angaben gegenüber den Finanzorganen bewirkt oder erreicht, daß bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen, an den Staatshaushalt oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung **ihm nicht zustehende Vorteile gewährt oder belassen werden.**

Durch Ziff. 3 ist auch für diejenigen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet worden, die bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder Abgaben tätig sind. Dieser Personenkreis hat auf Grund seiner Stellung die besondere Verpflichtung zur exakten Nachprüfung und Berechnung der Steuern und anderen Abgaben. Das vorsätzlich rechtswidrige Gewähren oder Belassen von Vorteilen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erhebung und Festsetzung der Steuern und ähnlichem ist deshalb strafrechtlich relevant.

6. Der Feststellung eines erheblichen Schadens bedarf es nicht, wenn der Täter bereits wegen eines Steuerdelikts von einem Gericht bestraft worden ist; aber auch dann nicht, wenn er während des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe belegt oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen worden ist.

7. Einmalige mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Hierzu gehören auch die Fälle der Steuergefährdung (vgl. §§ 21 bis 23 OWVO).